

Dr. scient. med. Esther Granitzer
Mitglied Stadtparlament & KSSI
Fraktions-Fachkommission Gesundheit
(SVP Kanton St. Gallen und Schweiz)
Gesundheitspolitik & -recht UniZH
LL.M. Stiftungs- & Gesellschaftsrecht
Komplementärmedizinerin MSc

Gartenstrasse 3
CH-9000 St. Gallen

Tel. +41 (0)71 222 30 10

politik@esther-granitzer.ch
www.esther-granitzer.ch



Stadtrat der Stadt St. Gallen
Rathaus
9001 St. Gallen

St. Gallen, 27. Februar 2024

EINFACHE ANFRAGE

Eingereicht von Esther Granitzer (SVP)

Wie weit ist die Stadt St.Gallen mit der Umsetzung der Kinderrechte?

Der Bundesrat hat die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) vom 20. November 1989 bereits am 1. Mai 1991 unterzeichnet. Am 13.12.1996 hat das Parlament den Ratifikationsbeschluss gefasst in der Absicht, diesen Vertrag einzuhalten.

Seit dem 26. März 1997 ist die KRK bei uns in Kraft und die 196 Ratifikationsstaaten (in der Schweiz auch Kantone und Gemeinden) sind verpflichtet, den Menschenrechten der Kinder in der nationalen Gesetzgebung Achtung zu verschaffen, sowie die befassen Amtsträger zur Anwendung zu befähigen.^{1,2}

Die KRK umfasst einerseits bürgerliche und politische, andererseits auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte und sieht das Kind nicht mehr als defizitären unfertigen Menschen, geschweige denn als Eigentum der Eltern.

Abgesehen von den vier Grundprinzipien (Querschnittsrechten) der KRK wie das Diskriminierungsverbote, das Prinzip des Kindeswohlvorrangs, der Entwicklungsförderung und der Mitwirkungsrechte, können für Amtsstellen der kommunalen Verwaltung spezifische Einzelrechte der KRK relevant werden. Da bis jetzt keine Erhebungen darüber bekannt sind, wie häufig oder gar systematisch die KRK in den individuell-konkreten Verfahren von städtischen Amtsstellen angewendet wird, wird der Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Stadtrat bereits eine Übersicht erstellt, welche Normen der KRK in welchen Amtsstellen entscheidend relevant sein können (z.B. in der Berufsbeistandschaft, Einbürgerungsrat, Einwohnerdiensten, KESB, Ombudsstelle, Polizei, im Schulbereich, bei den Sozialen Diensten, im Zivilstandsamt usw.?)

Wenn ja, inwiefern ist diese Erhebung aktualisiert?

Wenn nein, ist der Stadtrat bereit, eine solche Erhebung durchzuführen, oder in Auftrag zu geben?

2. Inwiefern sind die mit der KRK potentiell befassten Stellen mit dem notwendigen, aktualisierten Knowhow ausgestattet (Kommentare des UN-Kinderrechtsausschusses und andere Fachliteratur, Handbuch, Weiterbildungen, Musterentscheide usw.)?

3. Wenn nein: Wie stellt sich der Stadtrat dazu, ein Handbuch zu den Grundprinzipien/Querschnittsrechten der KRK und zu den amtsstellenspezifischen Kinderrechten und Staatspflichten der KRK zu erstellen, etwa in Zusammenarbeit mit anderen Städten und/oder mit dem Städte- bzw. schweizerischen Gemeindeverband?

4. Sieht der Stadtrat andere Instrumente, um die mit Kindern befassten Stellen zur geforderten, korrekten Umsetzung der KRK zu befähigen?

5. Wie bereitet sich der Stadtrat auf seinen Beitrag zum nächsten Staatenbericht der Schweiz an den UN-Kinderrechtsausschuss vor, der im März 2026 fällig ist? Hat er ein Monitoring installiert?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen und freundliche Grüsse



Dr. scient. med. Esther Granitzer

1) <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html>

2) file:///C:/Users/Dr.%20Esther%20Granitzer/Downloads/Concluding%20Observations_Kinderrechtsausschuss%20UN_Oktober%202021_ENG.pdf